

Antrag an den SPD-Unterbezirksparteitag 2018

Antragsteller: AG60plus, Jusos, AfA

Betreff: Der SPD Unterbezirksparteitag möge die Weiterleitung dieses Antrags an den SPD Bundesvorstand und die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag beschließen.

Antrag zur „Neuordnung der Altersversorgung“

Die Altersversorgung muss in der Bundesrepublik auf breitere Basis gestellt, solide durchfinanziert werden und der Staat hat zukünftig eine Grundrente zu garantieren.

- Alle Bürgerinnen und Bürger der BRD erhalten, soweit bedürftig und wenn Ihr Familieneinkommen unter einer staatlich festgelegten Einkommensgrenze liegt, eine vom Staat garantierte Grundrente
 - a) wenn sie mit den eigenen Rentenansprüchen unter dem garantierten Grundeinkommen liegen.
 - b) wenn Sie über keine eigenen Einnahmen im Alter verfügen.
- Die Grundrente muss deutlich über der Grundsicherung liegen. Eigengenutztes Wohneigentum (1 Wohnung) bleibt dabei unberücksichtigt.
- Die Höhe der Grundrente wird den steigenden Lebenshaltungskosten dynamisch angepasst. Dabei sind die regional unterschiedlichen Lebenshaltungskosten (Mietkosten, Mobilitätskosten, etc.) zu berücksichtigen.
- Diese Grundrente wird durch staatliche Leistungen an die Rentenkasse zukünftig finanziert.
- Alle abhängig Beschäftigten, alle Selbstständigen und alle Beamtinnen und Beamten zahlen zukünftig in die gesetzliche Rentenversicherung ein.
- Die Einnahmeseite der gesetzlichen Rentenversicherung wird um Einnahmen aus Immobilien- und Kapitalvermögen, bis zu einer festzulegenden oberen Grenze, erweitert. Eigengenutztes Wohneigentum bleibt auch hierbei unberücksichtigt.
- Das gesetzliche Rentenniveau wird auf eine noch festzulegende Höchstgrenze festgeschrieben, die über den heutigen 48 % liegen muss.

- Zukünftige Rentenauskünfte sollen auch einen Nettobezug haben. Die Höhe der wahrscheinlichen und zu erwartenden Abzüge durch Steuer und Sozialabgaben soll im Bescheid aufgeführt werden.

- Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, gleiche Teile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen werden auf Dauer festgeschrieben.
- Bei der Berechnung der Rente (Grundrente und gesetzliche Rente) müssen die selbst erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung angemessen, bis zu einer festzulegenden Höchstgrenze, berücksichtigt werden.
- Das Renteneintrittsalter wird vorerst auf 67 Jahre festgeschrieben. Wer die gesetzlichen Wartezeiten (Beitragspflichtige Jahre) erfüllt, kann wie bisher früher mit oder ohne Abschläge Rente beziehen. Die Regeln dazu und die Höhe der Abschläge sind gesetzlich festzulegen.
- Unberührt von diesen Regelungen bleibt die private, die betriebliche oder die tarifvertragliche Altersversorgung. (Betriebsrenten, Zusatzversorgung, Lebensversicherungen und Gruppenversicherungen)
- Eine weitere staatliche Förderung (Riester etc.) erfolgt zukünftig aufgrund der staatlich garantierten Grundrente nicht mehr.

Besitzstandswahrung wird garantiert.

Das heißt, alle vorhandenen Renten- und Pensionsansprüche sind von diesen Neuregelungen nicht betroffen.

Ausnahme; das Renteneinkommen liegt unterhalb der staatlich garantierten Grundrente. Dann gilt die Regelung mit der Grundrente.

Begründung:

Die im Rahmen der getroffenen Entscheidungen der letzten Jahre zur Altersversorgung müssen an die heutigen und zukünftigen Entwicklungen angepasst und dauerhaft fortgeschrieben werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf eine auskömmliche finanzielle Absicherung im Alter. Die Höhe dieser finanziellen Absicherung muss einen angemessenen Lebensunterhalt sichern.

Es muss klar sein, dass zukünftig keine Bürgerinnen und Bürger mehr im Alter zum Bittsteller gegenüber dem Staat werden. Deshalb ist die Einführung einer staatlich garantierten Grundrente erforderlich.

Alle Beschlüsse zur Neuordnung der Altersversorgung müssen auf die Zukunft ausgerichtet werden und der jungen Generation den Grundstock für eine sichere

Altersversorgung garantieren. Die Höhe ihrer Altersversorgung muss für die nachfolgenden Generationen klar und somit verlässlich planbar sein.

Auch zukünftig entfällt auf die Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) der größte und wesentliche Teil der Altersversorgung.

Deshalb ist es unerlässlich, dass zukünftig alle Bürgerinnen und Bürger und alle Einkommensarten, bis zu einer fest zu legenden Höchstgrenze, Beiträge in die GRV entrichten. (Beitragsbemessungsgrenze)

Wichtig ist es uns, an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass absoluter Vertrauensschutz für alle vorhandenen und gültigen Regelungen und Verträge zur Altersversorgung weiter gelten, die vor in Kraft treten der neuen Regelungen zur Altersversorgung bestanden.

Für die Beamtenversorgung müssen Regelungen getroffen werden, die einer Altersversorgung analog den Regelungen der Arbeiter und Angestellten entspricht.

Der Übergang zur neuen Altersversorgung und alle damit verbundenen Detailfragen sollen von einer gemeinsamen Kommission, die vom Bundestag eingesetzt wird, begleitet werden. In dieser Kommission müssen Vertreter von Politik, Sozialverbänden, DGB und Arbeitgeberverbänden.

Vertretern/innen der jungen Generation müssen von der Politik(Parteien) und dem DGB in diese Kommission entsandt werden und Ihr Anteil in der Kommission soll 33% betragen.